

# VERTRAG

zwischen

**der Knappschaft, Verwaltungsstelle Chemnitz**

und dem

**Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.  
Bodenbacher Str. 122  
01277 Dresden**

wird gemäß § 133 SGB V vereinbart:



## § 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist die Beteiligung der im Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V. (LVS e.V.) organisierten Taxi- und Mietwagenunternehmer (nach folgend Leistungserbringer) an der Durchführung von planbaren Krankenfahrten, die für die Versicherten der Knappschaft im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse notwendig werden. Diese Leistungserbringer erklären gegenüber der Knappschaft ihre Teilnahme an diesem Vertrag (Anerkennniserklärung) Anlage 1.
- (2) Die Leistungserbringung nach diesem Vertrag setzt den Nachweis einer gültigen Genehmigungsurkunde nach dem Personenbeförderungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung voraus.
- (3) Vom LVS e.V. sind die Mitglieder unter Angabe der Institutionskennzeichen (IK), des Firmennamens sowie des Firmeninhabers zu benennen und das Vorliegen der Nachweise nach § 1 Abs. 2 zu bestätigen. Der LVS e.V. verpflichtet sich, Zu- und Abgänge von Leistungserbringern der Knappschaft unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Abrechnungen von Leistungserbringern, die nicht in der Mitgliederliste aufgeführt sind, werden von der Knappschaft abgewiesen. Für Neumitglieder oder Nachmeldungen findet die Vereinbarung erst nach Bestätigung durch die Knappschaft Anwendung.
- (4) Dieser Vertrag steht allen Leistungserbringern offen, die die darin geforderten Voraussetzungen erfüllen und ihre Anerkennniserklärung gegenüber der Knappschaft bekunden.

## § 2 Grundsätze der Leistungserbringung/Kostenübernahmekriterien

- (1) Fahrten i. S. des § 60 SGB V dürfen für Rechnung der Knappschaft nur dann ausgeführt werden, wenn eine ärztliche Verordnung (Muster 4) vorliegt. Für die Durchführung von Fahrten gelten die Richtlinien des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen (Krankentransportrichtlinien) in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Knappschaft, Verwaltungsstelle Chemnitz, übernimmt die Fahrkosten in Höhe des Betrages, der über den nach § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrag je Fahrt hinausgeht, bei
  - a) Fahrten zu Leistungen, die stationär erbracht werden, § 60 Abs. 2 S. 1 Nr. 1 SGB V (Krankenhausaufnahmen und -entlassungen, Aufnahmen und Entlassungen bei Rehabilitationsmaßnahmen, sofern die Knappschaft Kostenträger der Maßnahme ist).
  - b) einer Behandlung nach § 115 a SGB V (vor- und nachstationäre Behandlung im Krankenhaus) oder § 115 b SGB V (ambulantes Operieren im Krankenhaus und bei einem niedergelassenen Arzt), wenn dadurch eine an sich gebotene voll- oder teilstationäre Krankenhausbehandlung (§ 39 SGB V) vermieden oder verkürzt wird oder diese nicht durchführbar ist, wie bei einer stationären Krankenhausbehandlung.
  - c) bei Fahrten zur ambulanten Behandlung gemäß § 8 Abs. 2 der Krankentransportrichtlinien. Diese bedürfen der **vorherigen** Genehmigung durch die jeweils zuständige Geschäftsstelle der Knappschaft.
- (3) Bei Fahrten aus Krankenhäusern, Dialysepraxen usw. sind möglichst mehrere Versicherte zu einer Fahrt zusammenzufassen.

### **§ 3 Vergütung der Leistung / Zuzahlung**

- (1) Die Anlage 2 ist Bestandteil dieses Vertrages. Die dort vereinbarten Preise sind Höchstpreise.
- (2) Für Fahrten, die zu Lasten der Knappschaft ausgeführt werden, dürfen neben den in den Anlagen vereinbarten Preisen von den Versicherten weder Zahlungen noch Eigenanteile verlangt werden, ausgenommen die Zuzahlungen, die aufgrund gesetzlicher Bestimmungen von den Patienten zu leisten sind. Weitere Leistungen sind nicht gesondert vergütungsfähig.
- (3) Die gesetzliche Zuzahlung ist vom Leistungserbringer einzuziehen und zu quittieren, der Vergütungsanspruch verringert sich um den Betrag der gesetzlichen Zuzahlung. Dies gilt nicht, sofern der Versicherte von der Zuzahlung befreit ist. Der Versicherte hat die Befreiung durch Vorlage eines gültigen Befreiungsausweises nachzuweisen.
- (4) Der Versicherte hat zu jeder Krankenfahrt eine Zuzahlung i.H. von 10 von Hundert des Fahrpreises für die Fahrt, mindestens jedoch 5,00 € und höchstens 10,00 € selbst zu leisten. Die Zuzahlung darf allerdings nicht mehr als der Fahrpreis selbst betragen.
- (5) Die Hin- und Rückfahrt sind getrennte Fahrten, unabhängig davon, ob am Behandlungsort gewartet wird. Das bedeutet, der Versicherte hat die Zuzahlung sowohl für die Hin- als auch für die Rückfahrt unter Berücksichtigung der Wartezeit zu leisten. Die Wartezeit ist jeweils zu Hälfte auf die Hin- bzw. Rückfahrt anzurechnen.
- (6) Bei genehmigten Krankenfahrten zur ambulanten onkologischen Strahlen- und onkologischen Chemotherapie als Serienbehandlung ist die Zuzahlung vom Versicherten für jede Fahrt in Höhe des sich nach § 61 Satz 1 SGB V ergebenden Betrages zu entrichten.
- (7) Bei einer Beförderung von mehreren Versicherten gleichzeitig wird die Zuzahlung von jedem Versicherten fällig. Die Summe der Zuzahlung darf den Gesamtpreis nicht übersteigen.
- (8) Die Vergütung der Fahrten richtet sich ausschließlich nach dem Umfang der Genehmigung der Knappschaft. Hiervon abweichend sind bei nicht genehmigungspflichtigen Fahrten die Angaben auf der Verordnung maßgebend.
- (9) Bei der Ermittlung der abrechenbaren Kilometer ist die kürzeste Fahrstrecke zugrunde zu legen. Die Knappschaft ist berechtigt, bei der Rechnungsprüfung PC – Routenplaner einzusetzen und die so ermittelten Kilometer bei der Abrechnung zugrunde zu legen. Macht der Leistungserbringer eine längere Fahrstrecke geltend, so sind die Gründe hierfür bei der Rechnungslegung (§ 4) anzugeben. Die Entscheidung, ob die längere Fahrstrecke anerkannt werden kann, obliegt der Knappschaft.

### **§ 4 Rechnungslegung**

- (1) Die Rechnungen sind einmal monatlich unter Beifügung der Verordnungen, auf denen der Firmenstempel und der Fahrpreis vermerkt werden müssen, bei der zuständigen Abrechnungsstelle einzureichen. Die Abrechnung erfolgt in Form einer Sammelrechnung. Wird ein Versicherter mehrmals in einem Zeitraum befördert, erfolgt die Abrechnung personenbezogen.
- (2) Genehmigte Serienfahrten sind grundsätzlich monatlich oder nach Ablauf der Maßnahme abzurechnen.

(3) Die Abrechnung muss mindestens folgende Angaben beinhalten:

- a) Anschrift des Leistungserbringers mit Angabe der Telefon- und Faxnummer,
- b) das Institutionskennzeichen (IK)
- c) Name und Vorname des Versicherten,
- d) Krankenversicherungsnummer und/oder Geburtsdatum und Anschrift,
- e) Tag der Krankenfahrt,
- f) die Fahrstrecke (Abholort und Ziel),
- g) besetzt gefahrene Kilometer bei Fahrten gemäß Preisvereinbarung Punkt 2 (Anlage 2)
- h) Wartezeit und
- i) Betrag der einzelnen Fahrt, ggf. gezahlte Zuzahlung.

(4) Der Abrechnung sind beizufügen:

- a) die ärztliche Notwendigkeitsbescheinigung für eine Krankenfahrt mit einer medizinischen Begründung sowie dem Genehmigungsvermerk (bzw. Genehmigungsschreiben) der Knappschaft. Änderungen und Ergänzungen der vertragsärztlichen Verordnung bedürfen der Unterschrift des verordnenden Arztes.
- b) den Nachweis über den in Rechnung gestellten Betrag mit Unterschrift des Leistungserbringers (ggf. Stempelaufdruck),
- c) die Bescheinigung über eventuelle Wartezeiten.

(5) Rechnungen, die den Anforderungen nicht entsprechen, können zurückgegeben werden.

(6) Für die Bezahlung der Rechnungen ist die

**Knappschaft, Verwaltungsstelle, KV-Abrechnungsbüro,  
St. Johanner Str. 46 - 48, 66111 Saarbrücken**

zuständig.

## § 5

### Zahlung an Abrechnungsstellen / Datenträgeraustausch

- (1) Zahlungen an eine durch den Leistungserbringer ermächtigte Abrechnungsstelle / Verrechnungsstelle setzen voraus, dass der Knappschaft eine Ermächtigungserklärung des Leistungserbringers nach Anlage 3 vorliegt. Eine weitere Ermächtigungserklärung setzt den Widerruf der zuvor erteilten Ermächtigungserklärung voraus. Zahlungen an eine Abrechnungsstelle / Verrechnungsstelle erfolgen mit schuldbefreiender Wirkung für die Knappschaft, wenn die abrechnende Stelle Originalabrechnungsunterlagen einreicht, es sei denn, der Knappschaft liegt bei Eingang der Originalabrechnungsunterlagen ein schriftlicher Widerruf des Leistungserbringers vor. Die schuldbefreiende Wirkung tritt auch dann ein, wenn die Rechtsbeziehung zwischen der Abrechnungsstelle / Verrechnungsstelle und dem Leistungserbringer mit einem Rechtsmangel behaftet ist. Schädigt die Abrechnungsstelle anlässlich der Abrechnung die Knappschaft, so haftet der Leistungserbringer der Knappschaft im selben Umfang wie die Abrechnungsstelle. Forderungen der Knappschaft gegen den Leistungserbringer können auch gegenüber der Abrechnungsstelle aufgerechnet werden.
- (2) Die Richtlinien der Spitzenverbände der Krankenkassen nach § 302 SGB V über Form und Inhalt des Abrechnungsverfahrens und deren Anlagen sind verbindlich.

Für weitergehende Fragen zum elektronischen Datenträgeraustausch mit der Knappschaft oder die Lieferung von Testdaten, steht die

**Clearingstelle im Dezernat I.6 der Knappschaft**  
**Postfach 10 21 50**  
**44781 Bochum**  
**Telefon: 0234/304-16613**  
**Telefax: 0234/304-16091**  
**E-Mail: datenaustausch@kbs.de**

zur weiteren Abstimmung zur Verfügung.

- (3) Für den Abrechnungsverkehr ist das für den Leistungserbringer maßgebende und der Knappschaft mitgeteilte Institutionskennzeichen (IK) zu verwenden, welches von der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstraße 111 in 53757 Sankt Augustin, vergeben wird (Tel.-Nr.: 02241-2311275 – 1228). Abrechnungen ohne bzw. unter anderen IK werden von der Knappschaft zurückgewiesen.

## **§ 6**

### **Zahlungsfrist, Beanstandung, Verjährung**

- (1) Die Rechnungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungseingang zu begleichen. Als Zahltag gilt der Tag der Überweisung oder Übersendung von Zahlungsmitteln oder der Tag der Übergabe des Überweisungsauftrages an ein Geldinstitut. Ist der Zahltag ein arbeitsfreier Tag, so verschiebt er sich auf den nachfolgenden Arbeitstag. Bei Begleichung der Rechnungen innerhalb von 14 Tagen nach Eingang bei der Knappschaft wird ein Skonto in Höhe von 2 % gewährt.
- (2) Beanstandungen können von der Knappschaft innerhalb von 12 Monaten nach Rechnungslegung geltend gemacht werden. Die Berichtigung ist auf der Zweitschrift der Rechnung zu vermerken.
- (3) Wurden der Knappschaft zu Unrecht Beträge in Rechnung gestellt, kann sie bereits geleistete Zahlungen zurückfordern oder von der nächsten Zahlung absetzen. Der Sachverhalt ist dem Leistungserbringer unverzüglich mitzuteilen. Zurückgeforderte Beträge sind innerhalb von 14 Tagen nach Zugang der Mitteilung fällig.
- (4) Forderungen des Leistungserbringers aus Vertragsleistungen können nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Ende des Monats, in dem die Leistungen abgegeben worden sind, nicht mehr erhoben werden.

## **§ 7**

### **Werbung, unzulässige Beeinflussung**

- (1) Werbemaßnahmen des Leistungserbringers dürfen sich nicht auf die Leistungspflicht der Krankenkassen beziehen. Werbung in Arztpraxen und deren Zugängen ist unzulässig.
- (2) Eine Zusammenarbeit zwischen dem Leistungserbringer und einem Arzt mit dem Ziel einer Ausweitung der Inanspruchnahme von Krankentransporten oder in einer, die freie Wahl des Versicherten unter den Leistungserbringern beeinflussenden Weise, ist nicht gestattet.

## **§ 8**

### **Datenschutz**

- (1) Der Leistungserbringer hat sicherzustellen, dass die sich aus den Abrechnungsunterlagen ergebenden Daten und Informationen über Versicherte nur zu Abrechnungszwecken verwendet werden, die Bestimmungen über den Schutz der Sozialdaten u. a. nach dem SGB X und dem BDSG sind einzuhalten.

- (2) Personenbezogene Daten darf der Leistungserbringer nur zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Aufgaben unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften erheben, verarbeiten und nutzen. Der Leistungserbringer unterliegt hinsichtlich der Daten des Versicherten und dessen Krankheit der Schweigepflicht. Ausgenommen hiervon sind die in Durchführung der Krankenversicherung erforderlichen Angaben gegenüber den behandelnden Ärzten und der Knappschaft.
- (3) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, die Bestimmungen der Absätze 1 und 2 seinem Personal bekannt zu geben und deren Beachtung in geeigneter Weise zu überwachen.

## **§ 9 Überprüfung der Leistungserbringung**

- (1) Die Knappschaft kann zur Behebung von Zweifeln über das vertragsgemäße Verhalten des Leistungserbringers eine Überprüfung vornehmen.
- (2) Anfragen der Knappschaft sind vom Leistungserbringer kostenfrei und unverzüglich zu beantworten.

## **§ 10 Maßnahmen bei Vertragsverstößen, Wiedergutmachung des Schadens**

- (1) Die Vertragspartner gehen vom Grundsatz der vertrauensvollen Zusammenarbeit aus. Sie verpflichten sich, für eine gewissenhafte Einhaltung des Vertrages Sorge zu tragen. Zweifelsfragen und Meinungsverschiedenheiten sind möglichst im gegenseitigen Einvernehmen zu regeln.
- (2) Vertragsverstöße sind insbesondere:
  - Erhöhung des Fahrpreises um den Eigenanteil,
  - Verletzung des Gebotes der Wirtschaftlichkeit,
  - Abrechnung von nicht oder teilweise nicht erbrachten Leistungen,
  - Abrechnung von Sammeltransporten als Einzelfahrten,
  - nicht vertragsgemäße Abrechnung von Serienfahrten,
  - fremdgenutzte Fahrtunterbrechung,
  - sonstige Abrechnungsmanipulationen,
  - Zahlung von Vergütung oder Provisionen für die Zuweisung oder Vermittlung von Aufträgen,
  - Vordatierung oder Vorquittung von noch nicht erbrachten Leistungen
- (3) Bei Verstößen gegen die aus diesem Vertrag erwachsenden Pflichten kann die Knappschaft nach Anhörung des Leistungserbringers über geeignete Maßnahmen befinden. Als Maßnahmen kommen Verwarnung, angemessene Vertragsstrafe oder fristlose Kündigung des Vertrages in Betracht. Der Landesverband der Sächsischen Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V. ist in das Anhörungsverfahren mit einzubeziehen.
- (4) Unabhängig von den Maßnahmen nach Absatz 2 ist der durch die Vertragsverletzung verursachte Schaden zu ersetzen.

## **§ 11 Qualitätskriterien**

- (1) Der Leistungserbringer ist verpflichtet, eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen und dies auf Anforderung nachzuweisen. Eine Haftung der Knappschaft für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist hierdurch ausgeschlossen.
- (3) Der Leistungserbringer verpflichtet sich, die von ihm eingesetzten Fahrzeuge entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen (BOKraft u.a.) verkehrssicher zu halten.

**§ 12**  
**Inkrafttreten, Kündigung**

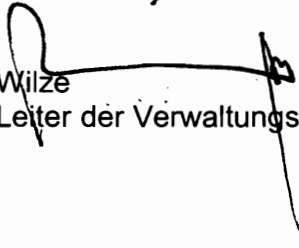
- (1) Dieser Vertrag tritt ab 1. Januar 2006 in Kraft. Er kann mit einer Frist von 3 Monaten zum Quartalsende, frühestens zum 31. Dezember 2008 schriftlich gekündigt werden.
- (2) Für alle in diesem Vertrag und den Anlagen geregelten Fahrten gilt ab dem Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens ausschließlich dieser Vertrag. Alle anderen Verträge und deren Anlagen treten außer Kraft, soweit und solange der vorliegende Vertrag für die in den Anlagen geregelten Bereiche Rechtswirkung entfaltet. Dies gilt bei Verträgen nach § 1 Abs. 2 insbesondere auch für bestehende Einzelverträge der Mitglieder des Verbandes.
- (3) Die Vereinbarungen über Höchstpreise (Anlage 2) können nach den darin getroffenen Regelungen unabhängig von diesem Vertrag gekündigt werden. Bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung gelten die bisherigen Höchstpreise weiter.
- (4) Änderungen in der Betriebsform sind der Knappschaft unverzüglich anzuzeigen.
- (5) Sofern die Preisvereinbarung nach anderen Rechtsverordnungen genehmigt oder angezeigt werden muss, ist dies durch den Leistungserbringer sicher zu stellen.
- (6) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

**§ 13**  
**Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit des übrigen Vertrages hierdurch nicht berührt. Für diesen Fall vereinbaren die Vertragsparteien, die unwirksamen Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen, die dem ursprünglichen Regelungsziel unter Beachtung der rechtlichen Vorgaben am nächsten kommt.

Chemnitz, den 19.12.2005

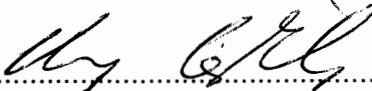
Knappschaft  
Verwaltungsstelle Chemnitz

  
Wilze  
Leiter der Verwaltungsstelle

Chemnitz, den 19.12.2005

Landesverband Sächsischer  
Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.

  
.....  
Wolfgang Oertel

  
.....  
Henry Rosberg

  
.....  
Hans-Jürgen Zetzsche

Anlagen

Anerkenniserklärung  
Preisvereinbarung

**Anlage 1**

An  
Knappschaft  
Verw.-Stelle Chemnitz  
Referat KV/PV - Verträge  
Jagdschänkenstr. 50

über Telefax 0371/8014419

09117 Chemnitz

**Anerkenntnis-Erklärung**

Hiermit erkenne ich/wir den zwischen der Knappschaft, Verwaltungsstelle Chemnitz, und dem Landesverband der sächsischen Taxi- und Mietwagenunternehmer (LVS) geschlossenen Vertrag zur Durchführung von Krankenfahrten an und verpflichte(n) mich/uns, alle im Vertrag vereinbarten Bedingungen zu erfüllen.

Ich/wir sind damit einverstanden, dass spätere Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages mir/uns gegenüber ohne weitere Anerkennung verbindlich werden, soweit ich/wir diese Anerkenntnis-Erklärung nicht schriftlich widerrufe(n).

Leistungserbringer: .....

Name; Firmenbezeichnung .....

Anschrift .....

Betriebssitzgemeinde .....

IK-Nr. (bzw.abrechnende Vereinigung) .....

( ) ich/wir bin/sind im Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e. V. bzw. in einer Taxivereinigung organisiert.

( ) ich/wir bin/sind in keiner Taxivereinigung und keinem Verband organisiert

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift des Leistungserbringers



**Vergütungsregelung**

Die Knappschaft, Verwaltungsstelle Chemnitz, zahlt für Krankenfahrten folgende Vergütung (incl. MWST.):

1. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt bis maximal 20 Besetzt-km:

**Fahrpreis nach Taxameter**

(Hinweis: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er eine Zuzahlung für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt zu leisten)

2. Fahrten vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt über 20 Besetzt-km sind in Zielfahrt, Rundfahrt und Sammelfahrt zu unterscheiden.

- **Zielfahrt** ist die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung bzw. umgekehrt.

<b>Fahrpreis: Besetzt-km</b>	<b>Position</b>	<b>Preis</b>
vom 21. bis 50. km	512111	1,24 €
vom 51. bis 100. km	512112	1,15 €
ab 101 km	512113	1,10 €

- **Rundfahrt** ist die Fahrt vom Wohnsitz des Versicherten zur Behandlungseinrichtung und nach durchgeführter Behandlung zurück.

<b>Fahrpreis: Besetzt-km</b>	<b>Position</b>	<b>Preis</b>
vom 21. bis 50. km	512911	0,62 €
vom 51. bis 100. km	512912	0,58 €
ab 101 km	512913	0,55 €
<b>Wartezeit</b>	513158	15,00 €

(Hinweis: Sofern der Versicherte nicht von Zuzahlungen befreit ist, hat er eine Zuzahlung für die Hinfahrt als auch für die Rückfahrt zu leisten.)

- Unter einer **Sammelfahrt** versteht man die Beförderung von Versicherten, welche in sinnvoller Entfernung zu der zu fahrenden Route ihren Wohnsitz haben. Die Berechnung der Wegstrecke erfolgt unabhängig von den beförderten Personen, wobei ein Fahrzeug mit maximal 4 Personen besetzt wird. Bei der Beförderung von mehr als 5 Personen in einem Fahrzeug ist zusätzlich ein einmaliger Großraumzuschlag entsprechend der jeweils gültigen Taxitarifordnung zu zahlen.

<b>Fahrpreis: Sammelfahrt</b>	<b>Position</b>	<b>Preis</b>
als Zielfahrt (Besetzt-km)	522100	1,34 €
als Rundfahrt (Besetzt-km)	522199	0,67 €
		zzgl. Wartezeit

Die Vergütung der **Wartezeit** beträgt **15,00 €/Stunde**, dabei ist die erste Viertelstunde gebührenfrei.

Bei der Beförderung über das Pflichtfahrgebiet hinaus gelten die oben genannten Fahrpreise.

Bei allen Fahrten besteht grundsätzlich Wartepflicht, wenn im Anschluss an die Behandlung ein Rücktransport des Versicherten erforderlich wird (Rundfahrt). Das Beförderungsunternehmen trägt Verantwortung für die wirtschaftlichste Durchführung der Patientenbeförderung. Übersteigt der Abrechnungsbetrag einer Rundfahrt zzgl. der anfallenden Wartezeit die Kosten für zwei Zielfahrten, so sind diese durchzuführen (ggf. nachvollziehbare kurze Begründung angeben). Die Wartezeit ist durch eine Bestätigung der Behandlungseinrichtung nachzuweisen.

Bei den unter Punkt 1 genannten Fahrten erfolgt die Berechnung der Fahrpreise nach Anzeige des Taxameters. Bei den unter Punkt 2 genannten Fahrten erfolgt die Berechnung nach tatsächlich besetzt gefahrenen Kilometern. Dabei ist die kürzeste, verkehrsübliche Strecke zugrunde zu legen. Eine Autobahnstrecke gilt grundsätzlich als kürzeste, verkehrsübliche Strecke, wenn die Gesamtzahl der Kilometer gegenüber Bundes-, Land- und Kreisstraßen um nicht mehr als 10 % überschritten wird. Abweichungen (Umleitungen, u.ä.) sind bei der Rechnungslegung zu begründen. Diese können in Ausnahmefällen berücksichtigt werden.

### Inkrafttreten und Kündigung

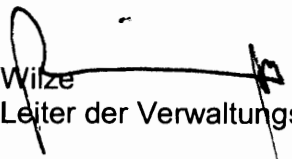
Die Vergütungsvereinbarung tritt zum 01. Januar 2006 in Kraft und ist unabhängig von der Kündigungsfrist nach § 12 Abs. 1 mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende kündbar, erstmalig zum 31.12.2008.


Chemnitz, den 19.12.2005

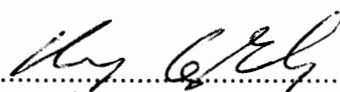
Chemnitz, den 19.12.2005

Knappschaft  
Verwaltungsstelle Chemnitz

Landesverband Sächsischer  
Taxi- u. Mietwagenunternehmer e.V.

  
Wilze  
Leiter der Verwaltungsstelle

  
.....  
Wolfgang Oertel

  
.....  
Henry Roßberg

  
.....  
Hans-Jürgen Zetsche

# Protokollnotiz

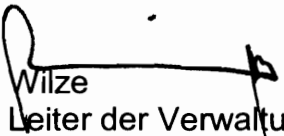
zum Vertrag gemäß § 133 SGB V über Durchführung von Krankenfahrten zwischen der Knappschaft, Verwaltungsstelle Chemnitz und dem Landesverband Sächsischer Taxi- und Mietwagenunternehmer e.V.

hier: Anerkenniserklärung zum Vertrag vom 01.05.2004

Zwischen o.g. Vertragsparteien wurde vereinbart, dass die durch die Taxi- und Mietwagenunternehmer zum Vertrag vom 01.05.2004 abgegebenen Anerkenniserklärungen für den neu verhandelten Vertrag, in Kraft ab 01.01.2006, weiterhin Gültigkeit behalten.

Chemnitz, den 19.12.2005

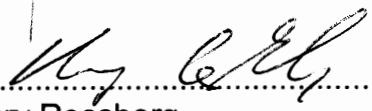
Knappschaft  
Verwaltungsstelle Chemnitz

  
Wilze  
Leiter der Verwaltungsstelle

Chemnitz, den 19.12.2005

Landesverband Sächsischer  
Taxi- und Mietwagenunternehmer

  
.....  
Wolfgang Oertel

  
.....  
Henry Rossberg

  
.....  
Hans-Jürgen Zetsche